

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1951/12/18 1Ob872/51, 1Ob680/54, 5Ob668/79, 7Ob509/84, 7Ob590/84, 3Ob67/86

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 18.12.1951

Norm

EO §42 Abs1 Z1 I1

EO §379 Abs3 Z3 E3

ZPO §391 C

Rechtssatz

Wurde über die eingeklagte Forderung mittels Teilurteiles entschieden und ist das Verfahren über eine vom Beklagten eingewendete Gegenforderung noch anhängig, so kann eine auf Grund des Teilurteiles eingeleitete Exekution in sinngemässer Anwendung des § 42 Abs 1 Z 1 EO augeschoben werden. Eine einstweilige Verfügung des Inhaltes, dem Kläger werde verboten, über die ihm mit dem Teilurteil zuerkannte Forderung zu verfügen, ist daher zur Sicherung des Beklagten nicht erforderlich.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 872/51
Entscheidungstext OGH 18.12.1951 1 Ob 872/51
JBI 1952,347
- 1 Ob 680/54
Entscheidungstext OGH 06.10.1954 1 Ob 680/54
- 5 Ob 668/79
Entscheidungstext OGH 02.10.1979 5 Ob 668/79
Auch; JBI 1980,548
- 7 Ob 509/84
Entscheidungstext OGH 16.02.1984 7 Ob 509/84
Auch
- 7 Ob 590/84
Entscheidungstext OGH 13.09.1984 7 Ob 590/84
nur: Wurde über die eingeklagte Forderung mittels Teilurteiles entschieden und ist das Verfahren über eine vom Beklagten eingewendete Gegenforderung noch anhängig, so kann eine auf Grund des Teilurteiles eingeleitete Exekution in sinngemässer Anwendung des § 42 Abs 1 Z 1 EO augeschoben werden. (T1)
- 3 Ob 67/86
Entscheidungstext OGH 18.06.1986 3 Ob 67/86
nur T1; SZ 59/102

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1951:RS0001777

Dokumentnummer

JJR_19511218_OGH0002_0010OB00872_5100000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at